

### EU-Kommission: Neuerung bei der vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Stahl- und Eisenerzeugnisse in bestimmten Drittländern

In unserem TAX WEEKLY # 19/2016 berichteten wir über die Einführung der Überwachung von Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse durch die Europäische Union. Diese Regelung erfasst Waren mit Ursprung in allen Drittländern mit Ausnahme von Norwegen, Island und Liechtenstein und gilt für Einfuhren mit einem Nettogewicht von mehr als 2.500 kg. Für die Zollabfertigung der unter die Überwachung fallenden Einfuhren ist seit dem 01.06.2016 bis einschließlich 15.05.2020 ein Überwachungsdokument erforderlich.

Mit der neuen [Durchführungsverordnung EU 2017/1092](#) wird die Untergrenze für Waren der HS-Position 7318 ab dem 11.07.2017 auf 5.000 kg angehoben. Bis zu dieser Freigrenze muss dann kein Überwachungsdokument mehr vorgelegt werden. Bei den von der Änderung betroffenen Erzeugnissen handelt es sich unter anderem um Schrauben, Bolzen und Muttern.

Für die übrigen von der Regelung erfassten Waren gilt weiterhin die Freigrenze von 2.500 kg. Diese bezieht sich jeweils auf die in einer Einfuhrsendung enthaltene Ware. Sie ist separat pro Zolltarifnummer anzuwenden, unabhängig von dem Gesamtgewicht der Einfuhrsendung.

Zusätzlich wurde in Anhang I der neuen Durchführungsverordnung der von der Überwachung betroffene Warenkreis teilweise angepasst:

Zolltarifnummern <i>hinzugefügt</i>	Zolltarifnummern <i>weggefallen</i>
7229	7303
7318 15 42	7318 15 41
7318 15 58	7318 15 59
7318 15 68	7318 15 69
7318 15 82	7318 15 81
7318 15 88	7318 15 89
7318 15 95	7318 15 90
7318 16 40	7318 15 91
7318 16 92	

Die nach diesem Verfahren ausgestellten Überwachungsdokumente sind, unabhängig vom ausstellenden Mitgliedstaat, überall in der Union gültig. Das erforderliche Überwachungsdokument wird in Deutschland vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellt. Der Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments ist dabei ausschließlich online zu stellen. Für die Teilnahme am elektronischen Antragsverfahren ist ferner eine Selbstregistrierung des Einführers erforderlich. Die Anmeldung ist dabei nur mit der EORI-Nummer und der Angabe der Niederlassungsnummer möglich.

[Weitere Informationen](#) finden Sie auf der Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

**BMF: Lohnsteuerliche Behandlung von Deutschkursen für Flüchtlinge**

Leistungen des Arbeitgebers für Deutschkurse zur beruflichen Integration von Flüchtlingen sind nach dem [BMF-Schreiben vom 04.07.2017](#) als Bildungsmaßnahme kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn diese Maßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden (vgl. R 19.7 LStR). Maßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprache für Flüchtlinge und anderen Mitarbeiter, deren Muttersprache nicht deutsch ist, sind dem ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers zuzuordnen, wenn der Arbeitgeber die Sprachkenntnisse in dem für den Mitarbeiter vorgesehenen Aufgabengebiet verlangt. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte für den Belohnungscharakter einer Weiterbildung vorliegen, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

## # 27

07.07.2017

## Alle am 05.07.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 37/15</a>	10.05.2017	Pflegefreibetrag für gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Personen siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 43/17 vom 5.7.2017</a>
<a href="#">V R 37/15</a>	23.02.2017	Differenzbesteuerung beim "Ausschlachten" von Gebrauchtfahrzeugen
<a href="#">VIII R 2/14</a>	20.10.2016	Grenzen der Wissensprüfung als Nachweis der Kenntnisse eines Autodidakten

## Alle am 05.07.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">X R 6/15</a>	05.04.2017	Gewerblicher Grundstückshandel bei einem geplanten Objekt
<a href="#">VIII R 32/14</a>	14.03.2017	VGA: Zurechnung und mittelbare vGA
<a href="#">III B 51/16</a>	25.04.2017	Altersentlastungsbetrag für Kapitalerträge
<a href="#">I B 102/16</a>	31.05.2017	Keine Nichtigkeit eines Steuerbescheids wegen Verwendung einer veralteten Gesetzesfassung - Auslegung eines auf einen Schriftsatz bezugnehmenden Klageantrags
<a href="#">VI R 50/15</a>	15.02.2017	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs - steuerliche Berücksichtigung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der Dienstwagenbesteuerung
<a href="#">V B 133/16</a>	22.05.2017	Keine Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten - Richterablehnung
<a href="#">IX R 1/16</a>	09.05.2017	Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von unentgeltlich erworbenen Kapitalgesellschaftsanteilen - Zuwendung des Kapitalgesellschaftsanteils an einen Freund - Gestaltungsmissbrauch
<a href="#">IX R 22/16</a>	11.04.2017	Gesonderte Verlustfeststellung - Saldierung

## # 27

07.07.2017

## Alle bis zum 07.07.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">IV C 5 - S 2333/16/1000 2</a>	04.07.2017	Betriebliche Altersversorgung; Lohnsteuerliche Folgerungen der Übernahme der Pensionszusage eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers gegen eine Ablösungszahlung und Wechsel des Durchführungswegs
<a href="#">IV C 5 - S 2332/09/1000 5</a>	04.07.2017	Lohnsteuerliche Behandlung von Deutschkursen für Flüchtlinge
<a href="#">IV C 5 - S 2341/16/1000 1</a>	04.07.2017	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Juli 2017
<a href="#">2017/0074793</a>	03.07.2017	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2017
<a href="#">III C 2 - S 7330/09/1000 1:004</a>	03.07.2017	Umsatzsteuer; Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG im Insolvenzverfahren; BFH-Urteile vom 15. Dezember 2016, V R 26/16, BStBl 2017 II S. XXX, und vom 29. März 2017, XI R 5/16, BStBl II S. XXX

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

### München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

### Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

### Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

### Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Eva Doyé

Brandstwiete 4 • 20457 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

### Kolbermoor

Andreas Ochsner

Carl-Jordan-Straße 18 • 83059 Kolbermoor

T +49 (0) 8031 87095-0 • F: +49 (0) 8031 87095-250

### Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

### Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383 873-128 • F: +49 (0) 941 383 873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.